

Steuererklärung 2020 – Das ist zu beachten!

Es ist soweit: Die Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung 2020 ist auch dieses Jahr wieder eingetroffen. Nachfolgend zeigen wir diverse Punkte auf, welche in diesem Jahr beim Ausfüllen der Steuererklärung zu beachten sind.

Einreichfrist

In den meisten Kantonen gilt eine ordentliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung bis Ende März oder April vom Folgejahr. Diese Frist kann problemlos verlängert werden, diverse Kantone bieten entsprechende Formulare auf ihrer Webseite an.

Spezielle Aufmerksamkeit gelten im Jahr 2020 den Berufsauslagen

Die Berufsauslagen (Fahrtkosten zum Arbeitsort, auswärtige Verpflegung) können in vielen Kantonen geltend gemacht werden, als ob es kein COVID-19 gegeben hätte. In diesen Kantonen können Angestellte, die Fahr- und Verpflegungskosten - trotz Homeoffice während dem Lockdown - für das ganze Jahr abziehen. Bezüglich allfälligem Homeoffice-Abzug (d.h. Kosten für anteilige Miet- und Nebenkosten, Investitionen in EDV, Mobiliar, etc.) ist zu beachten, dass es sich um übrige Berufsauslagen handelt, welche bereits mit der Pauschale von 3 % vom Nettolohn (mind. CHF 2'000 – max. CHF 4'000) abgegolten sind. In den meisten Fällen wird es sich nicht lohnen, einen separaten Homeoffice-Abzug zu deklarieren. Um in jedem Fall von den maximal zulässigen Berufsauslagen profitieren zu können, lohnt es sich eine Vergleichsrechnung vorzunehmen. Im Weiteren ist zu beachten, dass der Abzug nur für die Monate möglich ist, in welchen Homeoffice

angeordnet wurde. Zudem gilt: Jeder Kanton hat seine eigene Praxis zu den Berufsauslagen der Corona-Zeit und entsprechend sind die Weisungen der einzelnen Kantone zu beachten.

Bei den **Entschädigungen infolge Covid-19** (Kurzarbeit bzw. Erwerbsersatz) ist zu prüfen, ob diese bereits im Lohnausweis enthalten sind. Sind diese bereits im Lohnausweis enthalten, was bei unselbständigen Personen der Normalfall ist, müssen sie in der Steuererklärung nicht separat deklariert werden. Erwerbsersatzentschädigungen für selbständigerwerbende Personen hingegen sind separat zu deklarieren. Im Weiteren ist zu beachten, dass diese Erwerbsersatzentschädigungen ebenfalls bei der grossen Säule 3a (20 %) berücksichtigt werden.

Anteil Aussendienst bei Geschäftsfahrzeugen (FABI): Nutzer von Geschäftsfahrzeugen müssen den geldwerten Vorteil aufgrund Wegfalls der Arbeitswegkosten versteuern. Homeoffice Tage wegen COVID-19 haben Auswirkungen auf den Anteil am Aussendienst, da Homeoffice Tage ebenfalls als Aussendiensttage gelten und somit an diesen Tagen auch der Arbeitsweg wegfällt. Selbstverständlich können im Gegenzug an diesen deklarierten Homeoffice Tagen keine Mehrkosten für auswärtige Verpflegung geltend gemacht werden.

Bezüglich **Liegenschaftsunterhalt** ist zu prüfen, ob diese pauschal (10 – 20 % der Mietzinseinnahmen bzw. vom Eigenmietwert) oder effektiv geltend gemacht werden sollen. Als steuerlich abzugsfähige Unterhaltskosten gelten nur werterhaltende und nicht wertvermehrnde Kosten. Die

meisten kantonalen Steuerbehörden publizieren auf ihrer Webseite einen Ausscheidungskatalog bezüglich der Aufteilung in wertvermehrende und werterhaltend Liegenschaftskosten.

Im Weiteren ist zu beachten, dass ab dem Jahr 2020 bei der direkten Bundessteuer und in den meisten Kantonen Rückbaukosten im Zuge eines Ersatzneubaus und Kosten für Energiesparen und Umweltschutz ebenfalls als Unterhaltskostenabzug geltend gemacht werden können. Speziell ist zusätzlich, dass diese erwähnten Kosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden können, sofern sie in einem Jahr nicht vollständig geltend gemacht werden können.

Weitere Punkte, welche zu beachten sind:

- **Berufsorientierte Kosten für die Aus- und Weiterbildung** können auch (bis zu einem Maximalbetrag) geltend gemacht, wenn diese keinen Zusammenhang mit dem aktuell ausgeübten Beruf haben.
- Zu prüfen ist, ob **hohe Krankheitskosten** angefallen sind. Diese sind, ab einem prozentualen Selbstbehalt vom Nettoeinkommen, abzugsfähig. Die Krankenkassen erstellen jeweils entsprechende Bescheinigungen mit selbst bezahlten Krankheitskosten. Zu beachten ist, dass zusätzlich noch bezahlte Kosten für Zahnarzt, Hörgeräte, Brillen, etc. geltend gemacht werden können.
- Ebenfalls nicht vergessen zu deklarieren sind allfällige **Spenden** an gemeinnützige Institutionen in der Schweiz sowie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Säule 3a-Beiträge.
- Negativzinsen gelten nicht als Schuldzinsen, sondern sind bei den **Vermögensverwaltungskosten** in Abzug zu bringen.
- Auch Guthaben in **Kryptowährungen** unterliegen der Vermögenssteuer.

Zudem gilt es im Kanton Luzern zu beachten, dass die Steuerverwaltung eine neue Steuererklärungssoftware aufgeschaltet hat. Es empfiehlt sich für das erste Jahr etwas mehr Zeit für die Steuererklärung infolge Einarbeitung in die neue Software einzuplanen.

Gerne unterstützen Sie unsere Spezialisten bei Ihren Steuerangelegenheiten.

Kontaktinformationen:



Manuel Egli
dipl. Steuerexperte |
Treuhänder mit eidg. FA |
Finanzplaner mit eidg. FA

OPES AG
Steinhauserstrasse 70
6301 Zug

+41 41 289 64 20
manuel.egli@opes.ch



Roland Z'Rotz
Betriebsökonom FH | dipl.
Steuerexperte |
dipl. Wirtschaftsprüfer

OPES AG
Hübelistrasse 18
6020 Emmenbrücke

+41 41 289 60 68
roland.zrotz@opes.ch